

EUDR-Verpflichtungen für KMU-Händler

Art. 5 Abs. 2-5 EUDR

Hinweis:

Nur der Verordnungstext bietet Rechtssicherheit.



KMU-Händler **müssen** Informationen zu den relevanten Produkten, die sie auf dem Markt bereitstellen wollen, sammeln und speichern.

KMU-Händler müssen **keine eigene Sorgfaltserklärung (SE)** erstellen. Sie müssen nur folgende **Informationen sammeln und für 5 Jahre aufbewahren** (Artikel 5 Abs. 2, 3, 4 und 5):

1. Namen/Handelsnamen/Handelsmarke, Postanschrift, E-Mail- und ggf. Internetadresse der Marktteilnehmer oder Händler, die ihnen die relevanten Erzeugnisse geliefert haben
2. Referenznummern der jeweiligen SE für diese Erzeugnisse
3. Informationen (siehe Punkt 1) über den nächsten Händler/Marktteilnehmer, an den das Produkt weiterverkauft wurde

Produkt darf in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden.



Liegen jedoch neue Informationen darüber vor, dass ein relevantes Erzeugnis, das bereits auf dem Markt bereitgestellt wurde, **gegen die Verordnung verstößt**, müssen Händler die zuständigen **Behörden** der Mitgliedsstaaten, in denen das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wurde, sowie die Händler, an die das Produkt geliefert wurde, **unterrichten**.



Was sind KMU?

KMU = Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen

Nach Art. 1 der Richtlinie 2023/ 2775/ EU müssen mindestens zwei der drei folgenden Schwellenwerte am Bilanzstichtag erfüllt sein:

- ✓ Bilanzsumme beträgt maximal 25.000.000 Euro
- ✓ Nettoumsatzerlös beträgt maximal 50.000.000 Euro
- ✓ Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres maximal 250

- Eine Organisation ist ein Kleinstunternehmen, wenn
 - die Bilanzsumme 450.000 Euro nicht übersteigt,
 - der Nettoumsatzerlös 900.000 Euro nicht übersteigt,
 - die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres 10 oder weniger beträgt.
- Eine Organisation ist ein kleines Unternehmen, wenn
 - die Bilanzsumme maximal 7.500.000 Euro beträgt,
 - der Nettoumsatzerlös maximal 15.000.000 Euro beträgt,
 - durchschnittlich während des Geschäftsjahres maximal 50 Beschäftigte zum Unternehmen gehörten.
- Eine Organisation gilt als mittleres Unternehmen, wenn
 - die Bilanzsumme maximal 25.000.000 Euro beträgt,
 - der Nettoumsatzerlös maximal 50.000.000 Euro beträgt,
 - durchschnittlich während des Geschäftsjahres maximal 250 Beschäftigte zum Unternehmen gehörten.

Nur für Unternehmen, die am **31. Dezember 2020** gemäß den Schwellenwerten der Richtlinie 2013/34/ EU als Kleinst- oder Kleinunternehmen kategorisiert waren, gilt eine verlängerte Frist bis zum **30. Juni 2026**.



Hinweis:
Die verlängerte Übergangsfrist von Art. 38 Abs. 3 EUDR findet keine Anwendung bei Marktbeteiligten, die Holz oder Holzzeugnisse im Sinne des Anhangs der EUTR (Verordnung (EU) Nr. 995/2010) einführen, auf dem Unionsmarkt bereitstellen oder sie aus dem Unionsmarkt ausführen.